

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 1-2026

In dem Revisionsverfahren

der H...,

- Revisionsführerin -

gegen

die R...,

- Revisionsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: RA,

Beigeladene: HSG H...,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der H... gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 2. April 2026 – 2 K 02/2026 – im schriftlichen Verfahren am

22. April 2026

durch

den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer,

den Beisitzer.....

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsführerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die von der Revisionsführerin gezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
4. Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 20.000 Euro festgesetzt.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Wertung des zwischen den Mannschaften der Revisionsgegnerin und der Beigeladenen ausgetragenen Spiels der Handball-Bundesliga Männer vom 20. Februar 2026. Das Spiel gewann die Mannschaft der Revisionsgegnerin mit 32:30 Toren. Auf dem Spielbericht war für die Mannschaft der Revisionsgegnerin der nicht vertraglich gebundene Spieler A... (Spieler) aufgeführt. Aktiv nahm der Genannte am Spiel nicht teil. Eine Anti-Doping-Schiedsvereinbarung mit der Revisionsführerin auf dem von dieser zur Verfügung gestellten Formular hatte der Spieler zuvor nicht unterzeichnet. Dieses tat er erst am 24. Februar 2026. Die Schiedsvereinbarung sieht u.a. vor, dass alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Revisionsführerin geltenden Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Deutsche Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. entschieden werden, dass gegen dessen Schiedssprüche ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport eingelegt werden kann und dass die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.

Mit Bescheid Nr. 14 vom 26. Februar 2026 wertete die Spielleitende Stelle ... das Spiel als für die Revisionsgegnerin mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren verloren. Die Entscheidung stütze sich auf § 50 Abs. 1 lit. h SpO-HBL i.V.m. § 4 Ziff 2 DFO-HBL. Der Spieler habe für das genannte Spiel keine Teilnahmeberechtigung besessen.

§ 4 Ziff. 2 der Spielorganisatorischen Vorschriften der DFO-HBL enthält in seinen Sätzen 4 – 6 die Regelung:

„Die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der HBL (Meisterschaft 1. Und 2. Bundesliga, Pokal, Super Cup) setzt die vom jeweiligen Spieler unterschriebene Schiedsvereinbarung voraus. Dies gilt auch für nicht vertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielrecht. Diese sind verpflichtet, vor dem ersten Einsatz die unterschriebene Schiedsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.“

Grundlage der Regelung ist ein Beschluss des Präsidiums des Handball-Bundesliga e.V. vom 2. Dezember 2025, der seinerseits auf der von der von der Ligaversammlung am 3. Juli 2025 beschlossenen Übertragung von Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten auf die NADA beruht.

Zuvor hatte die Spielleitende Stelle mit an die Lizenznehmer gerichteter Rundmail vom 8. Dezember 2025 darauf hingewiesen, dass jeglicher Einsatz von Spielern ohne unterzeichnete Schiedsvereinbarung ab dem 1. Januar 2026 zur Spielverlustwertung führe. Es werde empfohlen, alle in Betracht kommenden Spieler die Schiedsvereinbarung unterschreiben zu lassen und die unterzeichnete Vereinbarung vorab an die HBL zu senden. Einen entsprechenden Hinweis gab der Justiziar der Revisionsführerin den Vertretern der Lizenznehmer Anfang Februar 2026.

Mit Ausnahme eines weiteren einzelnen Spielers lagen der Revisionsführerin für alle Spieler, die an Spielen nach dem 1. Januar 2026 teilgenommen haben, unterzeichnete Schiedsvereinbarungen vor Spielbeginn vor. Dies galt auch für die Revisionsgegnerin.

Gegen den Bescheid vom 26. Februar 2026 legte die Revisionsgegnerin am 2. März 2026 Einspruch ein. Zu dessen Begründung machte sie u.a. geltend, dass die Teilnahmeberechtigung des Spielers nicht von der vorherigen Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung abhängig gewesen sei. Für eine über die Regelung des § 10 der Spielordnung des DHB (SpO) hinausgehende Regelung über die Teilnahmeberechtigung habe der HBL und insbesondere dem Präsidium die Regelungskompetenz gefehlt. Die Regelung des § 4 Abs. 2 DFO-HBL sei zudem nicht hinreichend bestimmt. Im Übrigen knüpfe die Regelung an den „Einsatz“ des Spielers an. Unter „Einsatz“ könne nur eine aktive Teilnahme am Spiel verstanden werden. Dies ergebe sich auch aus der Regelung des § 81 Abs. 4 SpO, in der zwischen der Teilnahme und dem aktiven Mitwirken, dem Einsatz, unterschieden werde.

Erstinstanzlich beantragte die Revisionsgegnerin die Aufhebung des Bescheids vom 26. Februar 2026.

Die Revisionsgegnerin beantragte, den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass sie zur Gleichbehandlung aller Lizenznehmer verpflichtet sei. Um die von der NADA verlangte Schiedsbindung aller Spieler sicherzustellen, sei die Kopplung der Teilnahmeberechtigung jedes Spielers an die vorherige Übermittlung einer unterzeichneten Schiedsvereinbarung unerlässlich. Das Präsidium sei zu einer entsprechenden Rechtssetzung befugt gewesen. § 4 Abs. 2 DFO-HBL sei hinreichend bestimmt. Andere Vorschriften der SpO, so etwa § 66 SpO, belegten, dass die SpO außer in § 81 Abs. 4 SpO stets davon ausgehe, dass ein Spieler auch dann im „Einsatz“ sein könne, wenn er nicht aktiv am Spielgeschehen teilnehme.

Die Beigeladene ließ sich nicht zur Sache ein.

Mit Urteil vom 2. April 2026 – BSpG 2 K 02/2026 – hob das Bundessportgericht den Bescheid vom 26. Februar 2026 auf. Der streitgegenständliche Bescheid finde im Verbandsregelwerk keine hinreichende Grundlage. Bei einer Sanktionsnorm wie § 4 Abs. 2 DFO-HBL sei im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der gebotenen objektiven Auslegung ergebe, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht sei. Dem genüge die Vorschrift des § 4 Abs. 2 DFO-HBL nicht, denn sie knüpfe die Sanktion der Spielverlustwertung an den Zeitpunkt des aktiven „Einsatzes“ und nicht der „Teilnahme“ des Spielers. Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das Urteil des Bundessportgerichts hat die Revisionsführerin am 14. April 2026 Revision eingelegt. Weil das angefochtene Urteil eine Rechtsbehelfsfrist von zwei Wochen ausweise, sei die Revision nicht verfristet bzw. sei ihr in jedem Falle Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist zu gewähren. Eine fehlende Teilnahmeberechtigung führe zwingend zu einer Spielverlustwertung. Ermessensspielräume seien dabei nicht eröffnet und auch Verhältnismäßigkeitserwägungen seien nicht anzustellen. Für den Normadressaten sei die Regelung des § 4 Abs. 2 DFO-HBL eindeutig. Dies sei schon daraus ersichtlich, dass bis auf zwei Einzelfälle für alle Spieler die erforderlichen unterzeichneten Schiedsvereinbarungen rechtzeitig vorgelegt worden seien. In diesem Sinne sei auch die Hinweise der Spielleitenden Stelle und ihres Justiziars verstanden worden. § 81 Abs. 4 SpO sei selbstverständlich dahin zu verstehen, dass ein Spieler am Spiel teilgenommen habe, auch wenn er keine Sekunde das Spielfeld betreten habe. Alle übrigen auf den „Einsatz“ abstellenden Vorschriften der SpO – etwa die §§ 15 Abs. 2, 3 und 4, 19 Abs. 2, 22, 66, 69, 69a

und 69b SpO – seien nicht missverständlich zu verstehen. Einsatz bedeute die Teilnahme am betreffenden Spiel, dafür sei es genügend und ausreichend, wenn ein Eintrag des betreffenden Spielers im Spielbericht erfolgt sei.

Die Revisionsführerin beantragt,

das Urteil des BSpG vom 2. April 2026 aufzuheben und ihr ggfls. Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist zu gewähren.

Die Revisionsgegnerin beantragt unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakte der Vorinstanz.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die Rechtsordnung (RO) nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision ist zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn man davon ausginge, dass der Revisionsführerin nur eine dreitägige Rechtsbehelfsfrist zur Verfügung gestanden hätte. Dann wäre der Revisionsführerin in Ansehung der erstinstanzlichen Rechtsbehelfsbelehrung auf ihren vorsorglich gestellten Antrag hin in jedem Falle Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren (vgl. §§ 43, 45 RO).

Die Revision ist unbegründet.

Die Entscheidung des Bundessportgerichts über die Aufhebung des Bescheids der Spielleitenden Stelle vom 26. Februar 2026 ist nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen der streitgegenständlichen Verlustwertung aufgrund fehlender Teilnahmeberechtigung des Spielers lagen nicht vor.

Das Bundessportgericht hat entscheidungstragend auf eine mangelnde Bestimmtheit der einzig in Betracht kommenden Regelung des § 4 Abs. 2 DFO-HBL abgestellt und weiter

ausgeführt, dass der Revisionsgegnerin eine Berufung auf diesen Umstand aus Rechtsgründen nicht verwehrt sei. Es hat dazu u.a. ausgeführt:

„Verbandsrechtliche Normen, die als Rechtsfolge eine Spielverlustwertung anordnen, müssen die Voraussetzungen für eine solche Spielverlustwertung in hinreichend bestimmter Form benennen (BSpG [2. Kammer] vom 13.1.2021 – 2 K 1/2020; s. auch BeckRA-HdB/Summerer, 12. Aufl. 2022, § 51 Rn. 41 m.w.N.). Soweit die Kammer in der Vergangenheit verlangt hat, „dass auch das juristisch nicht versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die [Regelung] erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht“ (BSpG [2. Kammer] vom 1.3.2022 – 2 K 01/2021), ist dies so zu verstehen, dass es auf die hinreichende Bestimmtheit im Verhältnis zum jeweiligen Sanktionsadressaten ankommt. Sanktionsadressat ist bei einer Anwendung von § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL, wie sie hier in Rede steht, der jeweilige Lizenznehmer, also eine juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die im professionellen Handballsport aktiv ist. Auch ist zu beachten, dass der in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz auf Verbandssanktionen keine unmittelbare Anwendung findet (OLG Hamm vom 13.10.2021 – 8 U 220/20, GRUR-RS 2021, 56259 Rn. 84) und dass für Verbandssanktionen grundsätzlich nicht dieselben strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit gelten wie bei gesetzlichen Sanktionen (s. z.B. StSchGBayRL vom 15.5.2025 – BFV 1/25 u. a., SpuRt 2025, 404, 406: „[...] gegenüber dem staatlichen Strafrecht ein etwas weniger strenger Maßstab“; so in der Tendenz ebenfalls OLG Frankfurt a.M. vom 16.4.2020 – 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2020, 194, 195). Es ist aber in jedem Fall erforderlich, dass der Regelunterworfenen erkennen kann, welches Verhalten sanktionsbedroht ist und welcher Rechtsnachteil droht, sodass er entscheiden kann, ob und inwiefern er sein Verhalten an der Regelung ausrichten möchte (s. BGH vom 20.9.2016 – II ZR 25/15, BGHZ 212, 70 = NJW 2017, 402 Rn. 37; Jakob/Orth/Stopper/Stopper, VereinsR HdB, § 2 Rn. 24).

Nach diesem Maßstab ist – erst recht bei einer gravierenden Sanktion, die das sportlich erzielte Ergebnis ins Gegenteil verkehrt – im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der Regelauslegung ergibt, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht ist. Die Auslegung von Verbandsrecht, auch satzungsnachrangigem, ist dabei objektiv vorzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat dazu folgende Vorgaben formuliert (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 24 m.w.N.):

„Bei dieser objektiven Auslegung spielt der Wortlaut vor allem in seiner eventuell typischen Bedeutung eine Rolle, während die Umstände der Aufstellung dieses

Verbandsrechts nur eingeschränkt für die Auslegung zu berücksichtigen sind; eine teleologische Auslegung hat sich an objektiv bekannten Umständen zu orientieren (BGHZ 106, 67 [71] = NJW 1989, 1212). Außerhalb des in Rede stehenden Verbandsrechts liegende Vorgänge etwa aus seiner Entstehungsgeschichte oder andere Sachzusammenhänge können bei der Auslegung nur dann beachtlich sein, wenn ihre Kenntnis bei dem den Empfängerhorizont bestimmenden Adressatenkreis vorausgesetzt werden kann.“

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs geht aus § 4 Ziff. 2 S. 4 DFO-HBL zwar in hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Teilnahmeberechtigung grundsätzlich von einer Unterzeichnung der Anti-Doping-Schiedsvereinbarung durch den Spieler abhängt. Nicht hinreichend klar ist jedoch beim Blick auf die gesamte Regelung von § 4 Ziff. 2 S. 4–6 DFO-HBL, vor welchem Zeitpunkt diese Unterschrift zu erfolgen hat. Satz 6 der Vorschrift bestimmt nämlich mit Blick auf die in Satz 5 genannten nichtvertraglich gebundenen Spieler und Jugendlichen mit Erwachsenenspielrecht, dass diese verpflichtet sind, „vor dem ersten Einsatz“ die unterschriebene Schiedsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der „Teilnahme“, auf den sich eine Regelung zur Teilnahmeberechtigung sinnvollerweise bezieht, ist in § 81 Abs. 4 SpO-DHB dahingehend definiert, dass es lediglich darauf ankommt, dass der Spieler – wie es im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt – auf dem Spielbericht aufgeführt ist. Dieselbe Vorschrift differenziert jedoch in unmissverständlicher Weise zwischen „Teilnahme“ und „Einsatz“, indem sie klarstellt, dass die „Teilnahme“ (durch Aufführung im Spielbericht) auch dann vorliegt, wenn der Spieler „nicht eingesetzt worden“ ist. Mit einem „Einsatz“ in diesem Sinne kann folglich nur die aktive Teilnahme am Spielgeschehen gemeint sein. Legt man, wie es die Einspruchsgegnerin offensichtlich selbst bei Erlass des angegriffenen Bescheides getan hat, den Begriff der „Teilnahme“ aus § 81 Abs. 4 SpO-DHB für das Verständnis von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL zugrunde, so kann für den ebenfalls in § 81 Abs. 4 SpO-DHB verwendeten Begriff des „Einsatzes“ nichts anderes gelten. Daran ändert auch der Vergleich mit einer Vorschrift wie § 66 SpO-DHB nichts, die in Satz 1 die „Teilnahmeberechtigung“ regelt, in Satz 2 betreffend nichtvertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielrecht aber Regelungen zum „Einsatz“ trifft. Daraus folgt angesichts der klaren Differenzierung in § 81 Abs. 4 SpO DHB allenfalls, dass § 66 SpO-DHB seinerseits nicht hinreichend bestimmt ist, sofern die Begriffe „Teilnahme“ und „Einsatz“ dort nach der Intention des Regelungsgebers Synonyme sein sollten. Die DFO-HBL selbst nutzt den Begriff des „Spieleinsatzes“ auch in § 4 Ziff. 6 DFO-HBL. Diese Vorschrift hat Geo-Daten-Tracking, Spielzeiterfassung und spiel- und leistungsbezogene Informationen zum Gegenstand. Das legt nahe, dass der „Einsatz“ dort wie in § 81 Abs. 4 SpO-DHB als aktive

Spielteilnahme verstanden wird. Soweit die Einspruchsgegnerin für ein abweichendes Verständnis des Begriffs „Einsatz“ darauf verweist, dass in weiten Teilen des bundesweiten Handballspielbetriebs überhaupt keine verlässliche Dokumentation über die tatsächliche aktive Spielteilnahme existiere, kommt dem jedenfalls unmittelbar für die Auslegung von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL keine Bedeutung zu, da die Vorschrift nur für die Lizenzligen gilt. Unter Berücksichtigung all dessen kann ein Regelungsadressat § 4 Ziff. 2 S. 5–6 DFO-HBL bei objektiver Betrachtung entnehmen, dass für nichtvertraglich gebundene Spieler – wie den Spieler Józsa – eine unterschriebene Schiedsvereinbarung erst vor der ersten aktiven Spielteilnahme („Einsatz“) – zu der es im hier betroffenen Spiel nicht gekommen ist – zur Verfügung zu stellen ist.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass es im Interesse des Regelungsgebers liegen dürfte, dass sich auch solche Spieler bereits vor der ersten Spielteilnahme (unabhängig von einem „Einsatz“) der Anti-Doping Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Solche teleologischen Erwägungen können aber unter Geltung der genannten Auslegungsgrundsätze und Bestimmtheitsanforderungen nicht – zum Nachteil der regelunterworfenen Sanktionsadressaten – das aufgrund von Wortlaut und Regelungssystematik gewonnene eindeutige Auslegungsergebnis ins Gegenteil verkehren. Dies gilt umso mehr, als sich auch unter teleologischen Gesichtspunkten nicht ohne Weiteres erschließt, warum § 4 Ziff. 2 S. 5–6 DFO-HBL überhaupt eine abweichend formulierte Sonderregelung für nichtvertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielrecht treffen sollte, wenn der Abschluss der Schiedsvereinbarung bei diesen Spielern in vollständig identischer Weise wie nach Satz 4 zur Voraussetzung für eine Teilnahme gemacht werden sollte. Gegebenenfalls verbleibende Unsicherheiten über den Regelungsgehalt von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL können nicht zulasten der regelunterworfenen Sanktionsadressaten gehen, die ihr Verhalten an der Norm ausrichten müssen.

Im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung kann demgegenüber keine Berücksichtigung finden, dass der Spielleiter der Einspruchsgegnerin und deren Justiziar die Lizenznehmer in verschiedener Form darauf hingewiesen haben, dass jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorzulegen sei. Derartige Rundmails oder – erst recht – mündliche Hinweise sind, auch wenn ihr Anliegen löblich ist, selbst ohne normativen Gehalt. Sie tun lediglich die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin kund. Diese Auffassung findet jedoch, wie dargestellt, im Verbandsregelwerk selbst keine hinreichende Grundlage.

Vergleichbares gilt für den Umstand, dass mit Ausnahme der Einspruchsführerin (und eines anderen Lizenznehmers) alle Lizenznehmer der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin folgend jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping-Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorgelegt haben. Dass die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin regelmäßig befolgt wird, liegt schon deshalb nahe, weil sich Nachteile so zuverlässig vermeiden lassen. Selbst wenn in der Befolgung zugleich zum Ausdruck gekommen sein sollte, dass die Lizenznehmer die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin teilen, wäre dies im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung nicht von Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat nämlich in seinen Vorgaben zur Auslegung von satzungsnachrangigem Verbandsrecht festgehalten (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 36):

„Die Auffassung [...], ein übereinstimmendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten dieser Sportregeln sei auch dann maßgebend, wenn es in den Regeln keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden habe, ist jedenfalls dann mit der Rechtsprechung des Senats zur Auslegung von Verbandsrecht nicht vereinbar, wenn damit gemeint sein soll, dass die grundsätzlich gebotene objektive Auslegung nach dem Empfängerhorizont unbeachtlich sei, wenn und soweit ein davon abweichendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten der Sportregeln bestanden habe.“

Die Einspruchsführerin ist auch nicht nach § 242 BGB daran gehindert, sich auf das Fehlen einer hinreichenden Sanktionsbestimmung zu berufen. Anders lägen die Dinge allenfalls dann, wenn die Einspruchsführerin sich bei anderer Gelegenheit zum eigenen Vorteil auf die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin berufen oder anderweitig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf erzeugt hätte, sich selbst dann nicht gegen eine Sanktion zur Wehr zu setzen, wenn sich diese nicht auf die zugrunde gelegte Regelung stützen lässt. Allein dadurch, dass sich die Einspruchsführerin, was ihre übrigen Spieler angeht, an der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin orientiert hat, wird ein solches berechtigtes Vertrauen nicht begründet.

Zuletzt ergibt sich auch kein anderes Ergebnis dadurch, dass die Einspruchsgegnerin, wie sie selbst anführt, zur Gleichbehandlung aller Lizenznehmer gezwungen sein mag. Eine Gleichbehandlung muss auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften stattfinden. Sie wäre in anderen Fällen mit vergleichbarem Sachverhalt also dadurch zu bewerkstelligen, dass dort ebenfalls keine Spielverlustwertung vorgenommen wird.

b) Da es der von der Einspruchsgegnerin ausgesprochenen Sanktion bereits an einer hinreichenden Rechtsgrundlage im Verbandsregelwerk fehlt, bedarf keiner Entscheidung, ob

eine entsprechende Regelung deshalb materiell rechtswidrig wäre, weil sie für Spieler einen faktischen Schiedszwang zur Folge hat (dagegen sprechen die Entscheidungen EGMR vom 2.10.2018 – Nr. 40575/10 und 67474/10, SpuRt 2018, 253, §§ 113 ff.; BVerfG vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, NJW 2022, 2677 Rn. 39 ff.; BGH vom 7.6.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266 Rn. 53 ff.; OLG Köln vom 2.12.2025 – 19 SchH 22/24, SpuRt 2026, 61) und das Erfordernis einer entsprechenden Schiedsbindung während einer laufenden Spielsaison eingeführt wurde (wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wäre, dass Spieler bereits gemäß § 4 Ziff. 2 DFO-HBL a.F. zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung gezwungen waren, sich in Form der „HBL Anti-Doping Vereinbarung“ dem einschlägigen Anti-Doping-Regelwerk des Ligaverbands zu unterwerfen, und dass § 47 Satzung-DHB bereits vor dem 1.1.2026 die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Entscheidung in Dopingstreitigkeiten vorsah).

c) Ebenfalls nicht zu entscheiden ist, ob eine entsprechende Regelung wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig wäre (wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Rechtsinstanzen des DHB eine im Verbandsregelwerk vorgesehene Spielverlustwertung grundsätzlich nicht anhand allgemeiner Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu überprüfen haben [s. nur BG vom 24.8.2018 – BG 2-2018 m.w.N.] und dass auch staatliche Gerichte Spielverlustwertungen wegen fehlender Teilnahmeberechtigung jedenfalls im Grundsatz nicht beanstandet haben [OLG Karlsruhe vom 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32 f. – unter Anerkennung einer Ausnahme unter besonderen Umständen; LG Dortmund vom 5.4.2017 – 3 O 108/17, BeckRS 2017, 118890 Rn. 22]), ggf. auch unter dem Gesichtspunkt eines Wertungswiderspruchs zur Regelung in § 50 Abs. 1 lit. g SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. g RO-DHB, wonach ein tatsächlicher Dopingverstoß erst dann eine Spielverlustwertung nach sich zieht, wenn zwei Spieler einer Mannschaft betroffen sind (wobei zu bedenken wäre, dass diese Regelung im Ausgangspunkt andere Zwecke verfolgen und an ein qualitativ andersartiges schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers anknüpfen dürfte als die Regelung in § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL).“

Diesen, die Entscheidung tragenden Erwägungen folgt das Bundesgericht nach Überprüfung uneingeschränkt. Sie werden durch das Revisionsvorbringen nicht entkräftet. Ergänzend ist anzumerken, dass insbesondere die Ansicht der Revisionsführerin, in anderen §§ der SpO als dem § 81 Abs. 4 SpO würden die Begrifflichkeiten der Teilnahme und des Einsatzes eines Spielers offenkundig synonym verwandt – deshalb sei die umstrittene Bestimmung des § 4 Ziff. 2 DFO-HBL eben doch hinreichend bestimmt – unzutreffend ist.

Was die Beteiligung eines Spielers am Spielbetrieb angeht, verwendet der Ordnungsgeber in der SpO die Begrifflichkeiten der Mitwirkung, des Einsatzes und der Teilnahme. Schon diese Begriffsvielfalt spricht gegen ein offenkundig synonymes Begriffsverständnis. Zudem verwendet der Ordnungsgeber die Begrifflichkeit des (Spiel-)Einsatzes primär im Zusammenhang mit der in § 10 Abs. 1 SpO geregelten, grundsätzlich vereinsbezogen erteilten Spielberechtigung, welche die Spielrechte nach den §§ 15, 19, 69 und 70 SpO vermittelt. Die davon zu unterscheidende Teilnahmeberechtigung hingegen bezieht sich auf die Berechtigung zur Teilnahme an einem bestimmten Spiel (vgl. § 10 Abs. 6 SpO). Auf die erste Teilnahme an einem Spiel stellt der Ordnungsgeber bei der Vermittlung der Spielrechte aber gerade nicht ab. § 17 SpO betrifft die Spielberechtigung für die Nationalmannschaft. Auch dort verwendet der Ordnungsgeber den Begriff des Einsatzes. Ohne ausdrücklichen Bezug zu einer Spielberechtigung steht die Regelung des § 20 SpO, die wiederum die Begrifflichkeit des Einsatzes verwendet. Die Jugendschutzbestimmungen des § 22 Abs. 1 SpO stellen abweichend vom Vorstehenden den Begriff des Einsatzes in einen Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung des Spielers. Im Weiteren wird aber auch von der Mitwirkung des Spielers gesprochen. Ebenso knüpft der Ordnungsgeber den Beginn einer Wartefrist infolge Vereinswechsel an den Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (vgl. § 26 Abs. 4 SpO). § 45 Abs. 8 SpO verwendet den Begriff des Einsatzes im Zusammenhang mit Spielrechten. Die Sanktionsnorm des § 50 Abs. 1 lit. h) SpO verlangt wiederum ein Mitwirken des Spielers. Die Festspielbestimmung des § 55 SpO knüpft an die Teilnahme an einem Spiel an. § 66 SpO verwendet sowohl die Begrifflichkeiten der Teilnahme als auch des Einsatzes. In den sog. Ausleihparagrafen 69, 69a, 69b SpO verwendet der Ordnungsgeber den Begriff des Einsatzes offensichtlich in einem weiten nicht allein spielbezogenen Verständnis. In § 73 Abs. 3 SpO wird die Begrifflichkeit des Teilnehmens in den Zusammenhang mit einer Teilnahmeberechtigung gestellt. Schon im Folgeabsatz der Norm wird betreffend eines sog. Gastspielers auf dessen Einsatz abgestellt. In § 81 Abs. 4 SpO unterscheidet der Ordnungsgeber offenkundig zwischen „teilnehmen“ und „einsetzen“. § 84 Abs. 2 SpO verwendet wiederum die Begrifflichkeit des Einsatzes, in § 83 SpO wird gesperrten Spielern die Teilnahme untersagt. Nach alledem ist das von der Revisionsführerin eingeforderte klare Begriffsverständnis jedenfalls nicht offenkundig. Dies geht zu ihren Lasten, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1, 59a RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.

Dr. Korte

Forcher

Schieb